

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

12 (13.4.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. April

1923

Inhalt.

Bekanntmachungen: Mietzinse für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen. — Vollzug des Besoldungsgesetzes. — Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes, hier Wochenbücher und Handliste für die Fortbildungsschule. — Umzüge der Beamten.

Bekanntmachungen.

Nr. A 7154. Mietzinse für staats eigene Dienst- und Mietwohnungen.

Die Ziffer 3 im letzten Absatz des Rundschreibens des Finanzministeriums vom 1. Februar 1923 Nr. 1772 — Amtsblatt 1923 Nr. 7 Seite 27/28 — ist dahin ergänzt worden, daß bei Berechnung der neuen Mietzinse allenfalls auch die von den Gemeinden bekannt gegebenen neuen Sätze für den Monat März 1923 mitzuberechnen seien.

Karlsruhe, den 28. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 9359. Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Ziffer 185 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Aus Ersparnisgründen und der Geschäftsvereinfachung wegen sind dieses Jahr im Bereich meines Ministeriums nur von denjenigen Beamten, die Kinderzuschläge für Kinder über 14 Jahre beziehen oder beanspruchen, besondere schriftliche Erklärungen abzugeben.

Hierzu sind Vordrucke nach dem anliegenden Muster zu verwenden. Die Vordrucke werden den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen (Kreis- und Volksschulämter, Anstalts- oder Schuldirektionen, Senate usw.) zugehen. Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 25. April 1923 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat

die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und alsdann bis Ende April 1923 anher vorzulegen.

Durch Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Ziffer 185 Absatz 3 der Reichsbesoldungsvorschriften, wonach die Beamten schon im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

In den Jahresnachweis sind nur die Kinder über 14 Jahren — mit dem jüngsten Kinde anfangend — aufzuzählen, dagegen Stiefkinder und uneheliche Kinder, für die eine Kinderzulage bezogen wird, ohne Rücksicht auf das Alter.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Einkommen erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ab 1. April 1923 ohne jeden Abzug. Wenn solche Kinder beim Lehrherrn freie Station haben, ist die Höhe des Anschlags für freie Unterkunft und Verköstigung ebenfalls anzuzeigen.

Für die Kinder über 14 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein Anwesenheitszeugnis, ausgestellt vom Sekretariat der Hochschule.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird der Kinderzuschlag ohne weiteres eingestellt werden.

Karlsruhe, den 4. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Jahresnachweis

derjenigen Kinder über 14 Jahre sowie der Stiefkinder und der unehelichen Kinder,
für welche der gesetzliche Kinderzuschlag beansprucht wird.

(Erklärung gemäß Ziffer 185 Reichsbefoldungsvorschriften)

(Name)

(Amtsbezeichnung)

(Wohnort)

Anfordernder: in , Amt

Familienstand: verh., verw., geschieden, ledig, Witw.?

Der gesetzliche Kinderzuschlag wird beansprucht für nachgenannte Kinder: v

1	2	3	4			5		
Ordnungsjahr	Nachname der unterhaltsberechtigten Kinder in der Zeitfolge der Geburt, beginnend mit dem Jüngsten (bei Stief- und unehelichen Kindern auch der Zuname)	Rechtliche Stellung (Eigenkind, Stiefkind, unehelich, angenommen)	Der Geburt			Die über 14 Jahre alten Kinder sind:		
			Tag	Monat	Jahr	in Schulausbildung	in Berufsausbildung	dauernd erwerbsunfähig
						unter Vorlage einer Bescheinigung der Schulleitung oder eines Anwesenheitszeugnisses ausgestellt vom Sekretariat	unter Vorlage eines Lehrvertrags und Bescheinigung über die Höhe des monatl. Einkommens vom 1. April 23 an	

Anmerkung. Unterhaltsberechtig sind: 1. eheliche, 2. für ehelich erklärte, 3. an Kindesstatt angenommene, 4. uneheliche Kinder (letzte nur, soweit der Beamte ihren vollen Unterhalt bestreitet und in den eigenen Hausstand aufgenommen hat, oder sich rechtsgültig verpflichtet, als Unterhaltsleistung dauernd mindestens $\frac{1}{4}$ mehr zu bezahlen, als der gesetzliche Kinder- nebst jeweiligem Teuerungszuschlag beträgt), 5. Stiefkinder.

Für Kinder über 14 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein Anwesenheitszeugnis, ausgestellt vom Sekretariat der Hochschule.

Für Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, ist das in der Bekanntmachung vom 4. April 1923 Gesagte zu beachten.

Ich bestätige, daß mir die Vorschrift bekannt ist, jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, meiner vorgesetzten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso, daß der Kinderzuschlag für ein Kind, für das ein solcher Zuschlag bezogen, mit Vollendung des 14. Lebensjahres eingestellt wird, wenn nicht der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe maßgebenden Verhältnisse dargelegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft gemacht werden. (Vergleiche Amtsblatt von 1922 Nr. 28 S. 301.)

den

192

Eigenhändige Unterschrift.

Die oben angeführten Angaben sind soweit diesseits möglich nachgeprüft und werden hiermit bestätigt.

den

192

(Dienststelle.)

Nr. C 9015. Durchführung des Fortbildungsschulgesetzes, hier Wochenbücher und Handlisten für die Fortbildungsschule.

Bis zur Erlassung einer Schulordnung für die Fortbildungsschule wird einstweilen der Gebrauch von Wochenbüchern und Handlisten nach den nachstehenden Mustern angeordnet.

Alle Vordrucke können mit entsprechenden Änderungen weiter benützt werden.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:

In Vertretung:

Schmidt

B. Gen. XII^m.

I. Muster für das Wochenbuch einer Knabenfortbildungsschule.

(1. Seite.)

Fortbildungsschule

(Fortbildungsschulverband)

Schuljahr 19

. Jahrgang

Klasse

Wochenbuch

für die

Knabenfortbildungsschule in

Der Klassenlehrer

Nebenlehrer in der Klasse

Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.

1. Für jede Klasse ist ein gesondertes Wochenbuch zu führen, in das sämtliche Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, wöchentlich den in jedem Fache behandelten Stoff in klarer und bestimmter Form einzutragen haben. Wenn in mehreren Klassen von einem Lehrer der gleiche Stoff behandelt wird, genügt die Führung eines Wochenbuches. Wo in einzelnen Fächern Schüler aus mehreren Klassen gemeinsam unterrichtet werden, ist der Wochenbucheintrag nur einmal in das hierfür bestimmte Wochenbuch zu machen.

2. In der Spalte „Unterrichtliche Betätigung außerhalb der Schule“ sind unter Angabe des Zieles und Zweckes einzutragen: Unterrichtsgänge, Besichtigungen, Arbeiten im Freien (im Schulgarten, am Bienenstande, an Obstbäumen usw.).

3. In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Ferien, schulfreie Tage, Ausfall einzelner Unterrichtsstunden, Mitverletzung, Lehrerwechsel und dergl. einzutragen.

4. Wenn in einzelnen Fächern nicht an dem vom Klassenlehrer in der ersten Spalte bezeichneten Wochentag unterrichtet wird, so ist der Tag der Unterrichtserteilung in der Spalte für dieses Fach jeweils der Stoffangabe voranzusetzen.

5. Das Wochenbuch ist sechs Jahre aufzubewahren.

(2. Seite.)

1	2	3	4 a	4 b
Unterrichtstag (Wochentag und Datum)	Religion a. katholische b. evangelische c. sonstige Bekenntnisse	Lebenskunde	Deutsch Lesen	Schriftliche Arbeiten einschließlich Buchführung
Woche	(je 6 Wochen auf einer Seite)			

(3. Seite.)

5	6	7	8	9
Rechnen	Turnen	Sonstige Unterrichtsfächer	Unterrichtliche Betätigung außerhalb der Schule (Unterrichtsgänge Garten- arbeit usw.)	Bemerkungen (Ferien, schulfreie Tage usw.)

II. Muster für das Wochenbuch einer Mädchenfortbildungsschule.

(1. Seite.)

Fortbildungsschule

(Fortbildungsschulverband

Schuljahr 19 .. / ..

..... Jahrgang

Klasse

Wochenbuch

für die

Mädchenfortbildungsschule in

Die Klassenlehrerin

Nebenlehrer in der Klasse

Anleitung zur Führung des Wochenbuchs.

1. (Wie in Muster I).
2. (Wie in Muster I, doch: Arbeiten im Freien (Gartenarbeit usw.).)
3. (Wie in Muster I).
4. Wenn in einer Klasse hauswirtschaftlicher und lebenskundlicher Unterricht mit Deutsch und Rechnen wochenweise abwechseln, so kann der in den beiden Wochen behandelte Unterrichtsstoff in die gleiche Querspalte eingetragen werden. Bei der Bezeichnung des Datums muß aber erkennbar sein, was in jeder Woche unterrichtet wurde.
5. (Wie in Muster I).
6. (Wie in Muster I).

(2. Seite.)

1	2	3	4	5	6	7
Unterrichts- tag (Wochentag und Datum)	Religion: a. kathol. b. evang. c. sonstige.	Lebenskunde	Deutsch a. Lesen b. Schriftliche Arbeiten einschließl. Buchführung.	Rechnen	Pflege des Kleinkindes	Sonstige Fächer
Woche	(jeweils 6 Wochen auf einer Seite)					

(2. Seite.)

1 Ordnungszahl	2 Zu- und Vorname, Geburtsort und -Zeit, Staats- angehörigkeit, Wohnung de.. Schüler..., Beruf oder Beschäftigung de.. Schüler...	3 Konfession	4 Name, Stand und Wohnung a. der Eltern oder Fürsorger, b. des Dienst- oder Lehr- herrn oder Arbeitgebers	5 Schulversäumnisse		
				ungerechtfertigt	bewilligt	entschuldig
				April		
				Mai		
				Juni		
				Juli		
				August		
				September		
				Oktober		
				November		
				Dezember		
				Januar		
				Februar		
				März		
				April		
				Mai		

(3. Seite.)

6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Betragen	Fleiß und Aufmerksamkeit	Ordnung	Religion	Lebenskunde	Lesen	Deutsch Schriftliche Arbeiten einschl. Buchführung	Rechnen	Haushaltslehre	Pflege des Kleintieres	Turnen				Ein- und Austritt (Wann; woher und wohin)	Bemerkungen

Nr. A 8397. Umzüge der Beamten.

Das Finanzministerium hat die in Absatz 2 der Bekanntmachung vom 30. November 1922 (Amtsblatt Seite 568) bekannt gegebenen Vergütungen an Beamte, die bei Umzügen auf die Inanspruchnahme von Packern verzichten, auf 5000 M (für Beamte der Stufen I und II) und auf 10 000 M (für die übrigen Beamten) erhöht. Gleichzeitig hat das Finanzministerium unter Hinweis auf die sehr hohen Kosten für das Packmaterial angeregt, den Ersatz hierfür und insbesondere an Leihgebühren für Packlisten und Säcke aus der Staatskasse ganz wesentlich Anzuschränken. Verfehete Beamte

werden im eigenen Interesse also zu erwägen haben, ob sie durch anderweitige Beschaffung von Packmaterial, etwa durch Ankauf von Kisten und dergl. und deren spätere Wiederveräußerung ihre Umzüge nicht verbilligen können; die entstandenen Mehrkosten beim An- und Verkauf des Packmaterials werden in angemessenen Grenzen ersetzt werden.

Karlsruhe, den 28. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.